



1. Was ist das Masernschutzgesetz?

Beim Masernschutzgesetz handelt es sich um eine Änderung des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die masernspezifischen Regelungen finden sich in § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG.

2. Besteht eine Masern-Impfpflicht?

Nein, es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (=> Frage 3.).

3. Für wen gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG).

Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen.

Zu den anderen in Schule tätigen Personen => Frage 16.

Zur Nachweispflicht bezüglich Berufskollegs / Weiterbildungskollegs => Frage 15.

4. Welche Nachweise können vorgelegt werden?

Es können die in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG aufgezählten Nachweise vorgelegt werden:

- **Impfnachweis** => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);
- **Immunitätsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);
- **Kontraindikationsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;
- **Bestätigungsnachweis** => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde).

Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.

5. Wer ist für die organisatorische Umsetzung in der Schule zuständig?

Die den Masernschutz betreffenden Vorschriften des IfSG beziehen sich bei der Umsetzung auf die Leitung der Schule (vgl. zum Beispiel § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG). Nach § 59 Abs. 8 SchulG ist die Schulleiterin oder der Schulleiter unter anderem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig, so dass diese Personen auch für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes zuständig sind.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe allerdings an eine andere Lehrkraft zur eigenständigen Wahrnehmung delegieren (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SchulG), ohne dass dadurch die Gesamtverantwortung entfällt (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SchulG).



6. Bis wann muss die organisatorische Umsetzung in der Schule erfolgen?

Das IfSG sieht zwei Umsetzungsphasen vor:

- Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, sonstige Personale), die neu in die Schule kommen (z.B. durch Einschulung, Einstellung, befristete Abordnung) müssen **sofort** – mithin beim ersten Betreten der Schule oder besser schon vorab – einen der bereits genannten Nachweise vorlegen. Hier gilt der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 9 IfSG.
- Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, sonstige Personale), die sich bereits in der Schule befinden, müssen bis **spätestens zum 31.12.2021** einen der bereits genannten Nachweise vorlegen. Hier gilt der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 10 IfSG.

7. Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung in der Schule bei neu in die Schule kommenden Personen?

• **Schülerinnen und Schüler in Grundschulen**

Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule eingeschult werden, durchlaufen (zumeist) zuvor die Schuleingangsuntersuchung bei dem zuständigen Gesundheitsamt. Im Rahmen dieser Untersuchung ist nach § 34 Abs. 11 IfSG der Impfstatus – und damit der auch für Masern – zu erheben.

Grundsätzlich ist seitens einer Grundschule nichts zu veranlassen, wenn vor dem ersten Schultag bei jedem Kind eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt worden ist.

Aufgrund der Corona-Lage muss aber damit gerechnet werden, dass nicht alle Gesundheitsämter insbesondere aus personellen Gründen in der Lage sind, die Schuleingangsuntersuchungen rechtzeitig (= vor dem ersten Schultag) durchzuführen.

Es wird den Schulleiterinnen und Schulleitern im Rahmen der Einschulung für das Schuljahr 2021/2022 empfohlen – unabhängig davon, ob bei dem jeweiligen Kind eine Schuleingangsuntersuchung bereits erfolgt ist – einen der o.g. Nachweise sich vorlegen zu lassen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle dürfte es sich bei den vorgelegten Nachweisen um einen Impfnachweis (Impfausweis, Impfbescheinigung) handeln.

• **Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen**

Schülerinnen und Schüler, die an einer weiterführenden Schule angemeldet werden, haben zuvor die Grundschule besucht. Vor der Einschulung in die Grundschule ist bei den Kindern eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt worden, bei der auch der Impfstatus überprüft wurde (siehe vorstehend).

Allerdings ist anzunehmen, dass die Gesundheitsämter – insbesondere aufgrund der Corona-Lage – keine Bestätigungsnachweise für bereits länger zurückliegende Überprüfungen des Impfstatus ausstellen, die sodann von den zum Schuljahr 2021/2022 von der Grundschule in die weiterführenden Schulen hinüberwechselnden Schülerinnen und Schülern vorgelegt werden könnten.

Nach alledem ist eine Vorlage von Nachweisen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter der weiterführenden Schule spätestens zum ersten Schultag erforderlich.

Sofern Grundschulen bezüglich der bei ihnen bereits befindlichen Schülerinnen und Schüler sich Nachweise haben vorlegen lassen, können sie als staatliche Stelle den



Schülerinnen und Schülern der Klassen 4 zum Abschluss einen Bestätigungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG ausstellen; dieser Nachweis wird sodann bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule vorgelegt.

Zu der Möglichkeit eines Bestätigungsnachweises von Grundschulen => Frage 9.

- **Lehrkräfte / Lehramtsanwärter (LAA)**

Die Vorlage von Nachweisen erfolgt gegenüber den Einstellungsbehörden (Bezirksregierungen – Dezernat 47). Seitens der Schule ist nichts Weiteres zu veranlassen.

Es wird den Einstellungsbehörden empfohlen, von allen Lehrkräften – unabhängig davon, dass diese ggf. einmal in einer Schule eingesetzt werden, die eventuell aufgrund überwiegend volljähriger Schülerschaft nicht dem Masernschutzgesetz unterfällt (z.B. Berufskolleg) – sich Nachweise vorlegen zu lassen. Dieses gilt auch für Vertretungslehrkräfte.

- **Sonstiges Personal**

Die Vorlage von Nachweisen von sonstigem in Schule tätigem Personal – insbesondere Personal seitens des Schulträgers – erfolgt gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber. Dieser hat sicherzustellen, dass ausschließlich Personal in Schulen zum Einsatz kommt, welches ihm gegenüber einen entsprechenden Nachweis vorgelegt hat.

8. Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung in der Schule bei bereits in der Schule befindlichen Personen?

Die Umsetzung hat spätestens bis zum 31.12.2021 zu erfolgen.

- **Schülerinnen und Schüler in Grundschulen**

Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Grundschule eingeschult sind, haben regelmäßig vor der Einschulung die Schuleingangsuntersuchung bei dem zuständigen Gesundheitsamt durchlaufen, bei der auch nach § 34 Abs. 11 IfSG der Impfstatus – und damit der auch für Masern – zu erheben war.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Lage erscheint es derzeit ausgesprochen schwierig, von Seiten der Gesundheitsämter Angaben über den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu bekommen, die vor ihrer Einschulung untersucht worden sind. Die Ausstellung von Bestätigungsnachweisen seitens der Gesundheitsämter erscheint mithin unwahrscheinlich.

Von daher wird empfohlen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes (oder vergleichbaren Formaten) zeitnah die Schülerinnen und Schüler – resp. deren Erziehungsberechtigte – schriftlich bitten, zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen der genannten Nachweise vorzulegen.

Dieser Termin sollte so gelegt werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, den Nachweis beizubringen (insbesondere bezüglich der Nachweise, die durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen sind). Zudem wird hinsichtlich der Terminierung angeregt, dass noch ein zweiter Termin zur Vorlage der Nachweise möglich ist („Nachzügler-Termin“).

- **Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen**

In Bezug auf alle derzeitigen Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen wird auch hier empfohlen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes (oder vergleichbaren Formaten) zeit-



nah die Schülerinnen und Schüler – resp. deren Erziehungsberechtigte – schriftlich bitten, zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen der genannten Nachweise vorzulegen.

Dieser Termin sollte auch hier so gelegt werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, den Nachweis beizubringen (insbesondere bezüglich der Nachweise, die durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen sind). Zudem wird hinsichtlich der Terminierung angeregt, dass noch ein zweiter Termin zur Vorlage der Nachweise möglich ist („Nachzügler-Termin“).

- **Lehrkräfte / Lehramtsanwärter (LAA)**

In Bezug auf Lehrkräfte sowie LAA aller Schulen wird den Schulleiterinnen und Schulleitern empfohlen, diese – zeitgleich mit der Bitte an die Erziehungsberechtigten (Schülerinnen und Schüler) – um Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG zu bitten.

Zum Zeitablauf siehe vorstehend.

- **Sonstiges Personal**

Die Vorlage von Nachweisen von sonstigem in Schule tätigem Personal – insbesondere Personal seitens des Schulträgers – erfolgt gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber. Dieser hat sicherzustellen, dass ausschließlich Personal in Schulen zum Einsatz kommt, welches ihm gegenüber einen entsprechenden Nachweis vorgelegt hat. Seitens der Schule ist nichts Weiteres zu veranlassen.

9. Dürfen Grundschulen Bestätigungsnachweise ausstellen? Können weiterführende Schulen auf Bestätigungsnachweise von Grundschulen zurückgreifen?

Eine öffentliche Grundschule darf als staatliche Stelle bestätigen, dass einer der anderen drei Nachweise (**Impfnachweis**, **Immunitätsnachweis**, **Kontraindikationsnachweis**) bereits bei ihr für eine Schülerin oder einen Schüler vorgelegen hat.

Bei den weiterführenden Schulen kann dieser **Bestätigungsnachweis** für die neu an diesen Schulen einzuschulenden Schülerinnen und Schüler vorgelegt werden.

Mit der Ausstellung eines solchen Nachweises erleichtern die öffentlichen Grundschulen den weiterführenden Schulen das Aufnahmeverfahren, da bei letzteren dann insbesondere die Vorlage und Überprüfung von Impfnachweisen entfällt.

10. Wie werden die vorgelegten Nachweise überprüft?

Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann lediglich eine Plausibilitätsprüfung gefordert werden. Insbesondere bei der Vorlage eines Impfnachweises (z.B. Impfausweis) ist der „Prüfungsmaßstab“ jener, der von einer medizinisch nicht vorgebildeten Person erwartet werden kann.

=> **Leitfaden zur Impfpassüberprüfung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Anlage).**

Kann ein Impfausweis nicht gelesen werden – z.B. aufgrund Beschädigung, Unleserlichkeit, Ausstellung in einer anderen Sprache – muss die Schulleiterin oder der Schulleiter keine weitere Recherche betreiben. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an das Gesundheitsamt. Gleiches gilt bei einem offenkundig gefälschten Dokument.



11. Dürfen Schulleitungen überhaupt Impfdokumente einsehen? Dürfen Schulen Kopien von vorgelegten Nachweisen anfertigen oder die Nachweise behalten?

Die Einsichtnahme in Impfnachweise (Impfdokumente) durch Schulleiterinnen oder Schulleiter ist datenschutzrechtlich unproblematisch, denn die §§ 120, 121 SchulG sowie die VO DV I und II setzen voraus, dass die Datenverarbeitung nach der VO oder anderen Rechtsvorschriften zugelassen ist. Vorliegend ist die Datenverarbeitung – verpflichtende Entgegennahme und Kenntnisnahme von Impfnachweisen – nicht nur zugelassen, sondern verpflichtend durch das IfSG vorgeschrieben.

Die Anfertigung von Kopien oder die Einbehaltung von Nachweisen ist entweder aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig (z.B. Impfausweis) oder nicht erforderlich.

12. Wie wird die Vorlage eines der Nachweis dokumentiert?

- **Schülerinnen und Schüler**

In der digitalen Schüler-Datei SchILD-NRW wird erfasst, ob von einer Schülerin / von einem Schüler einer der Nachweise vorgelegt worden ist oder (noch) nicht.

Haltestelle

▼ +

▲ Weitere Daten

<input type="checkbox"/> Volljährig	<input type="checkbox"/> Schulpflicht erfüllt
<input type="checkbox"/> Spätaussiedler	<input type="checkbox"/> Schulpflicht SII erfüllt
<input type="checkbox"/> Keine Auskunft an Dritte	<input type="checkbox"/> Ist Duplikat
<input checked="" type="checkbox"/> Masern Impfnachweis	<input type="checkbox"/> BAFöG
<input type="checkbox"/> Konfession auf Zeugnis	

Wichtig: Zwar ist das entsprechende Kästchen mit „Masern Impfnachweis“ benannt, es wird aber keine Unterscheidung gemacht, ob eine Impfung vorgelegen hat (Impfnachweis) oder ein anderer Nachweis erbracht worden ist. Das heißt, dass sobald einer der möglichen Nachweise vorgelegen hat, das Häkchen gesetzt wird.

Mithin ergibt sich aus der Datei, ob seitens der Schule – bei Bestandsschülerinnen und -schülern ab dem **01.01.2022** – eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen muss.

Mit Hilfe von SchILD NRW kann die Schule nach den Schülerinnen und Schülern suchen, bei denen noch kein Nachweis vermerkt ist.

Die Nutzung von SchILD NRW ist allerdings nicht vorgeschrieben; auch eine andere digitale oder analoge Dokumentation ist möglich.

- **Lehrkräfte / Lehramtsanwärter (LAA)**

Lediglich bei Lehrkräften sowie LAA, die sich bereits an der Schule befinden, ergibt sich die Aufgabe nachzuhalten, wer einen Nachweis bereits vorgelegt hat oder noch nicht. Dieses kann mittels digitalem Dokument, aber auch handschriftlich erfolgen.

Bei neu an die Schule kommenden Lehrkräften und LAA wird die Dokumentation von den Einstellungsbehörden wahrgenommen.



- **Sonstiges Personal**

Die Dokumentation für Personal im schulischen Bereich von Arbeitgebern außerhalb des Landes hat durch diese selbst zu erfolgen.

13. Welche Konsequenzen hat die Nichtvorlage eines Nachweises bei neu die Schule kommenden Personen?

Anwendungsbereich des § 20 Abs. 9 IfSG.

- **Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, müssen trotz fehlenden Nachweises durch die Schule aufgenommen und dort beschult und betreut werden (§ 20 Abs. 9 Satz 9 unter Bezugnahme auf Satz 6 IfSG) – verkürzt: Schulpflicht geht vor Nachweispflicht.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Schülerinnen und Schüler, die bei Aufnahme in die Schule keinen Nachweis vorgelegt haben, unverzüglich namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG).

Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, dürfen aufgrund des fehlenden Nachweises nicht an der betreffenden Schule aufgenommen werden (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Alt. 1 IfSG). Ein Schulverhältnis darf damit nicht begründet werden.

- **Lehrkräfte / Lehramtsanwärter (LAA)**

Lehrkräfte und LAA, die gegenüber den Einstellungsbehörden (Bezirksregierungen – Dezernat 47) keinen Nachweis vorgelegt haben, dürfen nicht beschäftigt (eingestellt) werden (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Alt. 2 IfSG).

- **Sonstiges Personal**

Sonstiges Personal, was an Schule tätig werden soll, allerdings gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber keinen Nachweis vorgelegt haben, darf – jedenfalls für eine Tätigkeit in der Schule – nicht beschäftigt (eingestellt) werden (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Alt. 2 IfSG).

14. Welche Konsequenzen hat die Nichtvorlage eines Nachweises bei bereits in der Schule befindlichen Personen?

Anwendungsbereich des § 20 Abs. 10 IfSG.

- **Schülerinnen und Schüler**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum **31.12.2021** keinen Nachweis vorgelegt haben, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 10 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 4 IfSG). Diese Mitteilung ist frühestens ab dem **01.01.2022** zulässig, da bis zum **31.12.2021** ein Nachweis noch vorgelegt werden kann (vgl. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG).

Weitere Maßnahmen seitens der Schule erfolgen in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht.

Alle weiteren Maßnahmen liegen im Ermessen des Gesundheitsamtes (vgl. § 20 Abs. 12 IfSG).

- **Lehrkräfte / Lehramtsanwärter (LAA)**

=> Siehe Ausführungen zu Schülerinnen und Schülern.



Aufgrund der Benennung gegenüber dem Gesundheitsamt kann dieses bei Lehrkräften und LAA (frühestens ab dem 01.01.2022) im Einzelfall entscheiden, ob ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausgesprochen wird. Die Bezirksregierungen (Dezernate 47) entscheiden zudem über mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

- **Sonstiges Personal**

=> Siehe Ausführungen zu Schülerinnen und Schülern.

Auch hier kann das Gesundheitsamt gegenüber diesem Personenkreis in der vorgeannten Weise vorgehen.

15. Gilt die Nachweispflicht auch in Bezug auf Berufskollegs / Weiterbildungskollegs?

Berufskollegs fallen dann unter den Anwendungsbereich der Regelungen des Masernschutzgesetzes, wenn an ihnen überwiegend (= mehr als 50 %) minderjährige Schülerinnen und Schüler beschult und betreut werden (arg. ex § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG).

Reduziert sich beispielsweise der Anteil der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auf unter 50 %, so gilt das Berufskolleg nicht mehr als Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Nr. 3 IfSG. In diesem Fall besteht für alle Personen am betreffenden Berufskolleg – mithin auch Lehrkräfte und sonstige Personale – keine Nachweispflicht.

Es ist ausreichend, wenn das Berufskolleg zu Beginn eines jeden Schuljahres den Anteil der minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler feststellt und schriftlich festhält. Eine unterjährige Feststellung ist nicht erforderlich.

Zudem erfolgt keine Einzelbetrachtung von einzelnen Bildungsgängen, mit welchem Anteil in diesen Minderjährige jeweils vertreten sind; vielmehr ist die Anzahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Berufskolleg insgesamt zu ermitteln.

Bei Weiterbildungskollegs ist regelmäßig davon auszugehen, dass die dort Studierenden nicht mehr minderjährig sind; das Masernschutzgesetz kommt hier nicht zur Anwendung.

16. Wer gehört zu den Personen, die an einer Schule tätig sind? Zählen hierzu auch Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtlich tätige Personen?

Der § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG stellt unter anderem auf Personen ab, die z.B. an einer Schule tätig sind. Ein Tätigwerden liegt dann vor, wenn diese von einer bestimmten Regelmäßigkeit und Dauer geprägt ist. Tätigkeiten an einzelnen Tagen im Jahr (z.B. durch einen Handwerker) oder nur für einige Minuten (z.B. durch eine Postbotin) sind nicht erfasst.

Neben den bereits schon genannten Lehrkräften, LAA, im Sekretariat, als Hausmeister sowie im Bereich der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit tätigen Personen kommen beispielsweise in Betracht: Eingliederungshelfende, Jugendbegleiter, ehrenamtlich tätige Personen, Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten (auch in Freiwilligendiensten), OGS-Personal (z.B. auch Personen bei der Essensausgabe oder der Schulumsaufsicht), Studierende in der Praxisphase.

17. Ist bei einem Schulwechsel der Nachweis erneut vorzulegen?

Grundsätzlich ist das der Fall, da ein Rechtsverhältnis zu einer anderen Schule begründet wird.



Zur Vereinfachung bei der Aufnahme an Grundschulen wird empfohlen, dass Kindertageseinrichtungen zum Abschluss einen Bestätigungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG ausstellen.

Zur Vereinfachung bei der Aufnahme an weiterführenden Schulen wird empfohlen, dass die Grundschulen ebenfalls zum Abschluss einen solchen Bestätigungsnachweis ausstellen.

18. Muss an einer Schule für Kranke ein Nachweis erbracht werden?

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Schule für Kranke ist u.a., dass die Schülerin oder der Schüler bereits in einem Schulverhältnis steht (VV 47.1.1 Nr. 1 zu § 47 AO-SF). Daher ist stets eine Stammschule vorhanden ist, die sich bereits einen Nachweis hat vorlegen lassen müssen (oder dieses noch veranlassen muss). Insofern ist es sinnvoll, wenn die Stammschule für das Kind oder den Jugendlichen einen Bestätigungsnachweis ausstellt, der dann an der Schule für Kranke vorgelegt werden kann.

Sofern das Krankenhaus bei der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen im Rahmen der Anamnese den Impfstatus erhebt, so kann dieses Ergebnis stattdessen auch als Nachweis herangezogen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung der masernschutzrechtlichen Regelungen ist die Leiterin oder der Leiter der Schule für Kranke.

19. Was ist bei der räumlichen Zusammenfassung von zwei Schulen zu beachten, wenn eine Schule dem Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes unterfällt, nicht jedoch die andere Schule aufgrund überwiegend volljähriger Schülerschaft?

Sofern Schulen unterschiedlicher Schulformen – von denen die eine Schule in jedem Fall dem Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes unterfällt (z.B. Gymnasium), die andere Schule allerdings aufgrund überwiegend volljähriger Schülerschaft nicht (z.B. Berufskolleg) – in einem Gebäude oder auf einem Schulgrundstück räumlich zusammengefasst sind, ist das Masernschutzgesetz in folgenden Fällen auf beide Schulen anzuwenden:

- bei gemeinsamer Nutzung von Schulräumen (z.B. Fachräumen, Sporthalle) durch beide Schulen;
- bei regelmäßig durchgeführten gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen beider Schulen;
- bei gemeinsam nutzbaren Pausenhöfen, wenn die Pausenzeiten so gelegt sind, dass sich die Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhöfen tatsächlich begegnen können.

20. Wer trägt die Kosten für ärztliche Bescheinigungen?

Eine ärztliche Bescheinigung ist lediglich dann erforderlich, wenn eine Immunität aufgrund bereits durchlaufener Erkrankung oder eine Impf-Kontraindikation nachgewiesen werden soll (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG).

Eine Kostenerstattung sieht das IfSG nicht vor. Es können Zahlungen / Erstattung seitens der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherungen möglich sein. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von Schulen oder Schulaufsichtsbehörden hierzu Aussagen zu treffen.



21. Wer trägt die Kosten für eine serologische Antikörperbestimmung oder eine Masernschutzimpfung?

Eine Kostenerstattung sieht das IfSG nicht vor. Es können Zahlungen / Erstattung seitens der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherungen möglich sein. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von Schulen oder Schulaufsichtsbehörden hierzu Aussagen zu treffen.

22. Wann droht ein Ordnungswidrigkeit-Verfahren?

Ein Ordnungswidrigkeit-Verfahren kann von der zuständigen Behörde dann eingeleitet werden, wenn

- die Schulleiterin oder der Schulleiter – bei Nichtvorlage eines Nachweises – die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gar nicht oder ab nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt – § 73 Abs. 1a Nr. 7a IfSG;
- die Schulleiterin oder der Schulleiter
 - eine Schülerin oder einen Schüler beschult, obwohl diese / dieser aufgrund Nichtvorlage eines Nachweises nicht beschult werden darf (nur bei neu in Schule kommenden und nicht der Schulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schülern möglich) – § 73 Abs. 1a Nr. 7b Alt. 1 IfSG – oder
 - eine Person in Schule tätig werden lässt, obwohl diese aufgrund Nichtvorlage eines Nachweises in Schule nicht tätig werden darf (nur bei neu in Schule kommende Personen möglich) – § 73 Abs. 1a Nr. 7b Alt. 2 IfSG;
- die in Schule tätig werdende Person, obwohl diese aufgrund Nichtvorlage eines Nachweises in Schule nicht tätig werden darf (nur bei neu in Schule kommende Personen möglich) – § 73 Abs. 1a Nr. 7b Alt. 3 IfSG.

Weitere Ordnungswidrigkeit-Tatbestände betreffen unter anderem die zur Vorlage eines Nachweises verpflichteten Personen.

23. Was besagt die Minderjährigen- und Betreuten-Klausel?

Der § 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG leitet bei Minderjährigen die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises auf die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) über; diese haben für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen.

Für Betreuende gilt das Gleiche, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zum Aufgabenkreis gehört (§ 20 Abs. 13 Satz 2 IfSG).

24. Welche Maßnahmen kann das Gesundheitsamt treffen?

Folgende Maßnahmen sind gegenüber Personen, die keinen der Nachweise vorgelegt haben möglich:

- Anforderung eines der genannten Nachweise (§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG);
- Einladung zum Beratungsgespräch mit Impfaufforderung (§ 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG);
- Untersagung des Betretens und des Tätigwerdens (§ 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG).

Letzteres kann allerdings nicht gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler angeordnet werden (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG).



25. Können andere Stellen die Nachweis-Prüfung anstatt der Schulen übernehmen?

Nach § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG sowie § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG kann die oberste Landesgesundheitsbehörde (= Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) bestimmen, dass statt der Schulleiterinnen und Schulleiter, das jeweilige Gesundheitsamt oder eine andere staatliche Stelle die Nachweis-Prüfung übernimmt.

Das Gesundheitsministerium hat von dieser Klausel keinen Gebrauch gemacht, so dass die Verantwortlichkeit bei den Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt.